

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0082/09-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss
Kreistag

26.01.2009
16.02.2009

Einreicher: Landrat

Betr.: Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 12.01.2009

Giesecke

Sachverhalt:

Am 28. September 2008 ist die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die wesentliche Änderungen im Bereich des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts enthält, in Kraft getreten. Gemäß § 141 Abs. 4 BbgKVerf ist die Hauptsatzung, die die für die innere Verfassung des Landkreises wesentlichen Fragen regelt, in einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der BbgKVerf an das neue Recht anzupassen. Der Kreistag hat demnach bis Ende März 2009 die Hauptsatzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages zu beschließen.

Bei der Überarbeitung der Hauptsatzung wurde darauf verzichtet, Regelungen der BbgKVerf zu wiederholen.

Folgende wesentliche Veränderungen gibt es u. a. gegenüber der bisher geltenden Hauptsatzung:

- Neu aufgenommen wurde die gemäß § 43 Abs. 3 BbgKVerf vorgesehene Möglichkeit, dass Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen des Kreistages kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den jeweiligen Ausschuss entsenden können.
- Bei der Festlegung der Beauftragten, die der Kreistag benennt (bisher geregelt in § 6 Abs. 1 Hauptsatzung), wurde der Wirtschaftsförderungsbeauftragte gestrichen, da er nicht in die Gesetzssystematik der BbgKVerf passt. In der Hauptsatzung sind zwingend die Bezeichnung des jeweiligen Beauftragten sowie die Personengruppen des Landkreises, deren Interessen vertreten werden sollen, zu benennen.
- Überarbeitet wurden die Regelungen zu den Wertgrenzen bei Entscheidungen des Kreistages (bisher § 10 HS) sowie zur Zuständigkeiten des Landrates bezüglich der Geschäfte der laufenden Verwaltung (bisher § 19 HS) entsprechend der Erfahrungen in der Praxis und der vorgegebenen gesetzlichen Regelungen der BbgKVerf.
- Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit der Wahl von (bis zu vier) Beigeordneten gemäß § 59 BbgKVerf.
- Gestrichen wurde insgesamt der bisherige Passus zur Übertragung der Personalangelegenheiten vom Kreistag auf den Landrat, da die BbgKVerf nunmehr dem Landrat die grundsätzliche Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheidungen zuordnet.
- Neu aufgenommen wurden die Formen der Einwohnerbeteiligung, die nunmehr per Gesetz in der Hauptsatzung - oder einer gesonderten Satzung - zu regeln sind (bisher Geschäftsordnung).
- Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf wurde die Möglichkeit aufgenommen, die Briefabstimmung bei der Durchführung eines Bürgerentscheides auszuschließen.
- Neu aufgenommen wurde in der Anlage die bildliche Darstellung der Hoheitszeichen des Landkreises.

Im vorliegenden Entwurf haben folgende Möglichkeiten, die aufgrund der Bestimmungen der BbgKVerf zusätzlich fakultativ in der Hauptsatzung geregelt werden könnten, keine Berücksichtigung gefunden:

- Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf könnte das Quorum für Einwohneranträge niedriger als 5 vom Hundert der Antragsberechtigten festgelegt werden.
- Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf könnte ein vom Brandenburger Kommunalwahlgesetz bzw. von der Brandenburger Kommunalwahlverordnung abweichendes Verfahren für die Durchführung eines Bürgerentscheides vorgesehen werden.
- Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf könnte sich der Kreistag die Beschlussfassung für bestimmte „Gruppen von Angelegenheiten“ vorbehalten, für die sonst der Kreisausschuss zuständig ist.
- Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf könnte der Kreistag auf Vorschlag des Landrates bestimmte beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen treffen.
- Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 3 BbgKVerf könnte eine abweichend Unterschriftenregelung für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer bestimmt werden.